

# Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

---

Nr. 12

Regen, 04.06.2014

Inhalt:

Bienenseuchenverordnung - Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut; Allgemeinverfügung über einen Sperrbezirk

Verordnung des Landratsamtes Regen über die Aufhebung der Verordnung des ehemaligen Landratsamtes Viechtach bezüglich des Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Allersdorf, Gemeinde Kollnburg für die öffentliche Wasserversorgung von Geiersthal-Süd (Fernsdorf)

**LANDRATSAMT REGEN**  
 Veterinäramt/Verbraucherschutz  
 Az. 5651-01-AFB-A14-1

**Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen  
 (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung;**

**Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

Nach Mitteilung des Amtstierarztes vom 03.06.2014 wurde in einem Bienenstand in 94209 Regen die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Das Landratsamt Regen erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung wird hiermit das Gebiet in einem Umkreis von einem Kilometer um den von der Amerikanischen Faulbrut der Bienen betroffenen Bienenstand in der Stadt Regen zum **Sperrbezirk** erklärt.

**Der Sperrbezirk umfasst folgende Ortschaften und Ortsteile:**

<u>Gemeinde / Stadt</u>	<u>Ortschaft / Ortsteil</u>
Regen	Maschenberg Oleumhütte Richtplatz Schochert Sumpering

Die Grenzen des Sperrbezirks sind in einer Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

2. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreter haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Landratsamt Regen, Veterinäramt, Bergstr. 10, 94209 Regen, Tel.: 09921/601-403, Fax: 09921/601-400 oder E-Mail: veterinaer@lra.landkreis-regen.de anzuzeigen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften bei der für die Überwachung zuständigen Behörde erfolgt ist.
3. Gemäß § 11 der Bienenseuchen-Verordnung gilt für den Sperrbezirk Folgendes:
  - 3.1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
  - 3.2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
  - 3.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

- 3.4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
4. Die Vorschrift der Nr. 3.3. findet keine Anwendung auf
    - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
    - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
  5. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
  6. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) sofort vollziehbar.
  7. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut im Sperrbezirk wird öffentlich bekannt gemacht, sobald die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
  8. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
  9. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, den 04.06.2014  
Landratsamt Regen

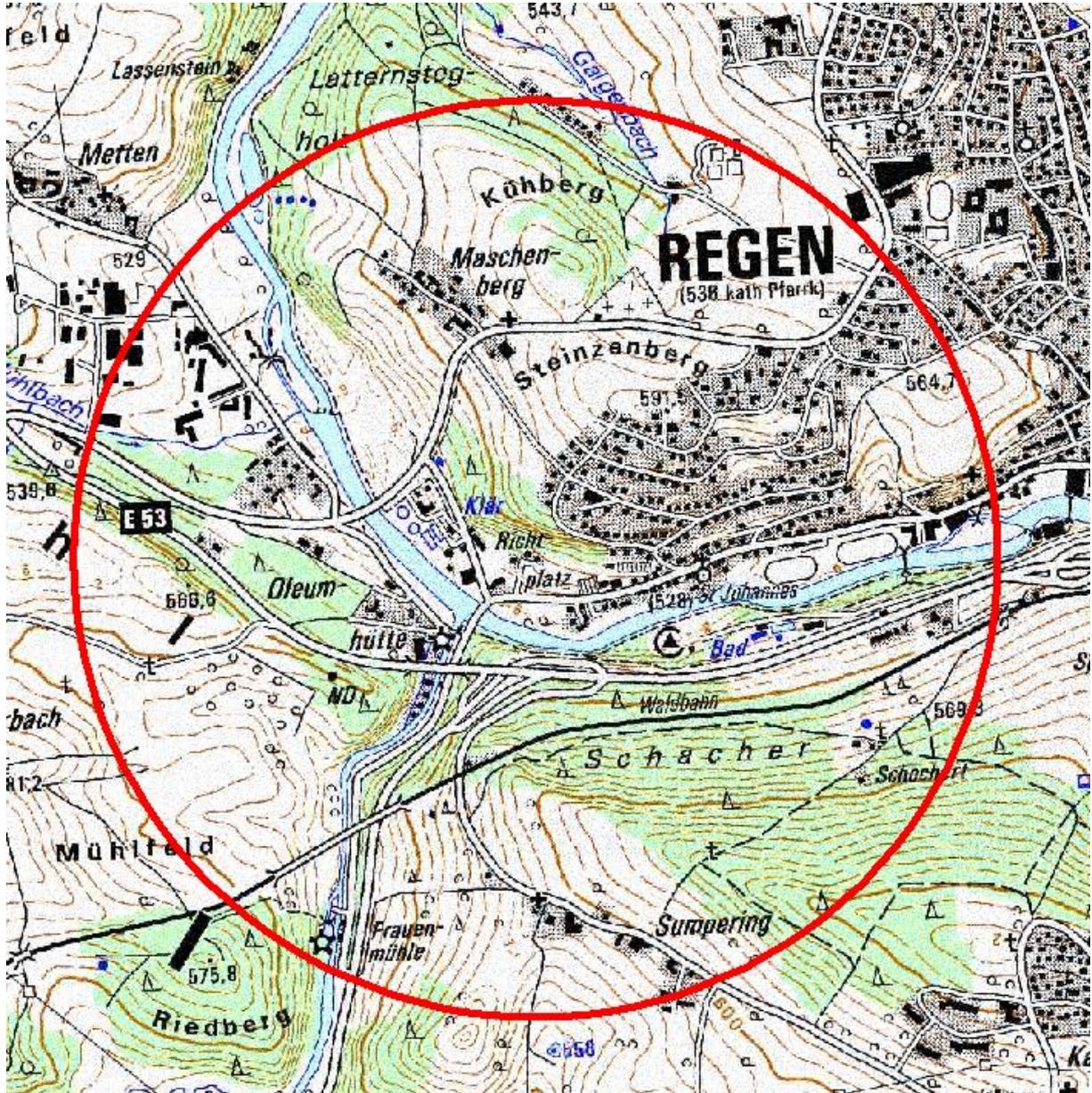
*gez.*

Dr. Wechsler  
Veterinärdirektor

### **Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Veterinär-  
amt/Verbraucherschutz, Bergstr. 10, Zi.-Nr. 012, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Anlage zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen vom 04.06.2014 Az. 5651-01-AFB-A14-1



Sperrbezirk Stadtgebiet Regen - Amerikanische Faulbrut der Bienen - Stand: 03.06.2014

33-6420

## **Verordnung**

des Landratsamtes Regen über die Aufhebung der Verordnung des ehemaligen Landratsamtes Viechtach über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Allersdorf, Gemeinde Kollnburg, Landkreis Regen, für die öffentliche Wasserversorgung von Geiersthal-Süd (Fernsdorf)

vom 03.06.2014

Das Landratsamt Regen erlässt folgende

## **Verordnung**

### **§ 1 Aufhebung**

Die Verordnung des ehemaligen Landratsamtes Viechtach über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Allersdorf, ehemaliger Landkreis Viechtach, jetzt Landkreis Regen, für die öffentliche Wasserversorgung von Geiersthal-Süd (Fernsdorf) vom 25.04.1972, Nr. 1798/72-Az. II/1-642 (Bekanntmachung im Amtsblatt des ehemaligen Landkreises Viechtach Nr. 10 vom 12.05.1972) geändert durch Verordnung des Landratsamtes Regen vom 09.12.1976, Az. III/5 (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Regen Nr. 34 vom 10.12.1976) wird aufgehoben.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, 03.06.2014

**LANDRATSAMT**

*gez.*

K r a u s

Oberregierungsrat